Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6535**

14. Wahlperiode 03. 07. 2001

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/5951, 14/5971, 14/6533 –

Entwurf eines Gesetzes über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbegesetz – MaßstG –)

Bericht der Abgeordneten Hans Jochen Henke, Volker Kröning, Oswald Metzger, Dr. Günter Rexrodt und Dr. Uwe-Jens Rössel

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden Auftrag zum bundesstaatlichen Finanzausgleich umzusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 11. November 1999 (BVerfGE 101, 158 ff.) festgestellt, dass das geltende Finanzausgleichsgesetz die in Artikel 106 und 107 GG für die gesetzliche Ausgestaltung der Finanzverfassung vorgeschriebenen Maßstäbe nicht mit hinreichender Deutlichkeit bestimmt und deshalb nur noch als Übergangsrecht anwendbar ist. Das Gericht hat dazu ausgeführt, dass dem Gesetzgebungsauftrag der Artikel 106 und 107 GG nur ein Gesetz genüge, dass sich nicht auf die Regelung von Verteilungs- und Ausgleichsfolgen beschränkt, sondern im Rahmen eines Maßstäbegesetzes Zuteilungs- und Ausgleichsmaßstäbe benennt, die den rechtfertigenden Grund für diese Verfassungskonkretisierung erkennen lassen. Diesen Gesetzgebungsauftrag zu erfüllen, ist Ziel des Gesetzes.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert dieses Gesetz die verfassungsrechtlichen Zuteilungs- und Ausgleichsprinzipien durch allgemeine, abstrakte und auf Langfristigkeit angelegte Maßstäbe. Die benannten Maßstäbe schaffen die Grundlage für das nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999 bis spätestens 1. Januar 2005 neu zu regelnde Finanzausgleichsgesetz.

Der Gesetzentwurf benennt folgende Maßstäbe für alle vier Schritte des Steuerverteilungs- und Ausgleichssystems:

- Zunächst werden nach Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 GG die Maßstäbe für die vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländergesamtheit bestimmt.
- Im Rahmen der sich anschließenden horizontalen Umsatzsteuerverteilung werden grundlegende Kriterien für die Vergabe von Ergänzungsanteilen nach Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 GG festgelegt.
- Für den Finanzausgleich unter den Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 GG werden Maßstäbe gebildet, aus denen die konkreten Ausgleichsansprüche und Ausgleichsverbindlichkeiten im Finanzausgleichsgesetz abgeleitet werden können.
- Schließlich werden im letzten Ausgleichsschritt die Maßstäbe für die Vergabe von allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG festgelegt.

Im Rahmen der erforderlichen Verfassungskonkretisierung werden abstrakte Grundlagen für die im Finanzausgleichsgesetz zu regelnden konkreten Ausgleichsfolgen geschaffen. Demzufolge enthält dieses Gesetz keine Festlegungen im Detail.

Da der Gesetzentwurf lediglich abstrakte Grundlagen für das anschließend bis zum 1. Januar 2005 neu zu schaffende Finanzausgleichsgesetz festlegt, führt die Anwendung dieses Gesetzes zu keinen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte; mittelbare Auswirkungen haben jedoch die Bestimmungen zum Solidarpakt II, auch in Verbindung mit der Einigung zwischen den Ministerpräsidenten und dem Bundeskanzler vom 23. Juli 2001.

Finanziellen Auswirkungen ergeben sich erst aufgrund eines nachfolgenden Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere zum bundesstaatlichen Finanzausgleich, zum Solidarpakt II und zum Fonds Deutsche Einheit (FDE). Dazu sind nach dem derzeitigen Beratungsstand insgesamt folgende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten:

Die Abfinanzierung des FDE bleibt im Prinzip bis 2004 unverändert.

Durch die vereinbarte Tilgungsstreckung ergeben sich im Bundeshaushalt folgende Minderausgaben an den FDE (in Mio. DM):

	Bund
2002	740
2003	1 012
2004	2 290
Insgesamt	4 194

Für die Bundeshaushalte 2005 bis 2019 ist die Neuregelung haushaltsneutral, sofern der FDE institutionell fortgeführt wird. Der Bund erhält für die bisherigen Annuitäten der Länder einen vollen Ausgleich in Höhe von 6,85 Mrd. DM jährlich abzüglich 2,5 Mrd. DM. In dieser Höhe werden die Tilgungsausgaben des FDE vermindert.

Ende 2019 trägt der Bund eine Schuldenlast aus dem FDE in Höhe von 12,8 Mrd. DM.

Wenn der Bund nachweist, dass der Restbetrag des FDE Ende 2019 aufgrund der tatsächlichen Zinsentwicklung den vereinbarten Betrag von 12,8 Mrd. DM übersteigt, erhält er von den Ländern einen Ausgleich in Höhe von 53,3 v. H. des übersteigenden Betrages.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. für mit der Haushaltslage und der Finanzplanung des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Sonderausschuss „Maßstäbegesetz/Finanzausgleichsgesetz“ vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 3. Juli 2001

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Hans Jochen Henke
Berichterstatter

Volker Kröning
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Dr. Günter Rexrodt
Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333